

BGer 9C_257/2012 vom 11. Juli 2012

Bundesgericht, 2012-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_257_2012

FR: TF 9C_257/2012 du 11 juillet 2012

IT: TF 9C_257/2012 del 11 luglio 2012

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit resp. die Zulässigkeit der bei ihm erhobenen Rechtsmittel von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; vgl. BGE 135 II 94 E. 1 S. 96; Urteil 8C_264/2009 vom 19. Mai 2009 E. 1; je mit Hinweisen).

E. 1.2

Die Beschwerdefrist gilt auch als gewahrt, wenn die Eingabe rechtzeitig bei der Vorinstanz oder bei einer unzuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörde eingereicht worden ist. Die Eingabe ist unverzüglich dem Bundesgericht zu übermitteln (Art. 48 Abs. 3 BGG).

Dass die Beschwerde zunächst bei einem unzuständigen kantonalen Gericht eingereicht wurde, ist daher - entgegen der vorinstanzlichen Auffassung - kein Grund, nicht darauf einzutreten (vgl. AMSTUTZ/ARNOLD, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 21 zu Art. 48 BGG). Dies gilt auch bei anwaltlicher Vertretung und trotz zutreffender Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Entscheid.

E. 1.3

Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist berechtigt, wer u.a. durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 89 Abs. 1 lit. b und c BGG). Dies ist für den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin nur dann zu bejahen, wenn es um ein von der Vorinstanz zugesprochenes Honorar als unentgeltlicher Rechtsbeistand (vgl. Art. 29 Abs. 3 BV) geht. Diese Konstellation ist hier nicht gegeben.

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid klargestellt, dass mit der zugesprochenen Parteientschädigung auch die Kosten des am 8. Februar 2010 entschiedenen Verfahrens BV 2007/06 abgegolten werden. Für dieses Verfahren war zwar der Rechtsvertreter als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin bestellt worden, indessen hob das Bundesgericht mit Urteil 9C_153/2010 vom 1. September 2010 den Entscheid vom 8. Februar 2010 auch in dieser Hinsicht auf. Aufgrund der (nachträglichen) Gutheissung der Klage besteht kein Anlass, von einem eigenen Anspruch auf Kostenersatz und damit einer Beschwerdelegitimation des Rechtsvertreters auszugehen.

E. 2

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zu Grunde, den die Vorinstanz

festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es prüft die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 3

Die Vorinstanz hat "wegen der durch das Bundesgericht angeordneten prozessualen Erweiterung" die "gegenüber dem Normalsatz angemessen erhöhte Entschädigung" auf Fr. 6'000.- festgesetzt. Laut Stellungnahme vom 7. Juni 2012 setzt sich diese zusammen aus der gerichtsblichen "mittleren pauschalen Entschädigung" von Fr. 3'500.- für das Verfahren BV 2007/06 und einer reduzierten Pauschale von Fr. 2'500.- für das Verfahren BV 2010/15, bei dem sich der zusätzliche Prozessaufwand im Wesentlichen auf einfache Stellungnahmen zu den Abklärungen und Abklärungsergebnissen beschränkt habe.

Mit der Beschwerde wird ein Prozessaufwand von über 40 Stunden geltend gemacht. Der sich daraus bei der zugesprochenen Entschädigung ergebende Stundensatz von Fr. 132.50 sei "willkürlich tief".

E. 4.1

Der kantonale Prozess betreffend Leistungen der beruflichen Vorsorge untersteht nicht den Verfahrensregeln der Art. 56 bis 62 ATSG (vgl. Art. 2 ATSG), und die Rechtspflegebestimmungen von Art. 73 BVG enthalten keine zu Art. 61 lit. g ATSG analoge Regelung des Parteikostenersatzes. Daher sind sowohl die Voraussetzungen als auch die Bemessung der einem obsiegenden Kläger zustehenden Parteientschädigung ausschliesslich dem kantonalen Recht überlassen. Damit hat sich das Bundesgericht grundsätzlich nicht zu befassen. Es darf die Zusprechung resp. Nichtzusprechung und die Höhe einer Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren nur daraufhin überprüfen, ob die Anwendung der einschlägigen kantonalen Bestimmungen zu einer Verletzung von Bundesrecht geführt hat (Art. 95 lit. a BGG ; E. 2). Dabei fällt praktisch nur das Willkürverbot von Art. 9 BV in Betracht (vgl. BGE 125 V 408 E. 3a S. 408 f. mit Hinweisen; Urteil 9C_115/2008 vom 23. Juli 2008 E. 9.1).

E. 4.2

Es trifft zwar zu, dass es willkürlich wäre, für die Entschädigung des angemessenen Aufwandes einen Stundenansatz von nur gerade rund Fr. 130.- heranzuziehen (SVR 2011 AHV Nr. 7 S. 23, 9C_338/2010 E. 5.2 mit Hinweisen). Indessen legt die Beschwerdeführerin nicht dar und ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die der Pauschale zugrunde liegende (implizite) vorinstanzliche Annahme eines durchschnittlichen resp. um etwa 30 % reduzierten Arbeitsaufwandes offensichtlich unrichtig, d.h. willkürlich (BGE 136 III 627 E. 3.1 S. 630; 133 II 249 E. 1.2.2 S. 252) sein oder auf einer anderen Verletzung von Bundesrecht beruhen soll (E. 2). Auch wenn es sich bei Gesamtbetrachtung um einen komplexen Fall handelt, sind nur die Aufwendungen für die beiden vorinstanzlichen Verfahren BV 2007/06 und BV 2010/15 massgeblich, wie die Beschwerdeführerin selber einräumt. Weiter ist dem kantonalen Gericht beizupflichten, dass im zweiten Verfahren, bei dem es hauptsächlich nur noch um die Abklärung der Echtheit einer Unterschrift ging, ein relativ geringer Prozessaufwand anfiel. Zudem reichte die Beschwerdeführerin weder im

vor- noch im letztinstanzlichen Verfahren (vgl. betreffend Zulässigkeit SVR 2011 AHV Nr. 7 S. 23, 9C_338/2010 E. 5.2) eine (detaillierte) Kostennote ein, aus welcher der geltend gemachte Aufwand von über 40 Stunden nachvollziehbar geworden wäre. Die blosser Behauptung dieses Umfangs genügt nicht, ihn für überwiegend wahrscheinlich (zum Beweismass vgl. BGE 135 V 39 E. 6.1 S. 45; 126 V 353 E. 5b S. 360) zu halten oder gar die vorinstanzliche Annahme eines geringeren Aufwandes als willkürlich (BGE 134 II 124 E. 4.1 S. 133 ; 133 I 149 E. 3.1 S. 153 mit Hinweisen) erscheinen zu lassen. Andere Gründe für eine willkürliche Festsetzung der Parteientschädigung werden nicht vorgebracht, weshalb davon nicht die Rede sein kann. Die Beschwerde ist unbegründet.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend haben die Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.